

Hinweise zum Verfahren zur Beauftragung in der Schulseelsorge

- 1. Wer die Qualifizierungsmaßnahme zur Schulseelsorgerin oder zum Schulseelsorger mit einem Zertifikat abgeschlossen hat, kann sich im Anschluss kirchlich beauftragen lassen.
- 2. Eine kirchliche Beauftragung wird durch die jeweils zuständige Landeskirche ausgesprochen; entscheidend dafür ist die landeskirchliche Zugehörigkeit. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu einer Freikirche. Eine Beauftragung durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers kann nur erfolgen, wenn jemand Mitglied dieser Landeskirche ist.
- 3. Die Beauftragung ist ehrenamtlich. Sie gilt für sechs Jahre und wird für den Dienst an einer Schule ausgesprochen. Nur die landeskirchliche Beauftragung bringt den Schutz des Seelsorgegeheimnisses mit sich.
- 4. Die Beauftragung zur Schulseelsorge wird durch die Landeskirche ausgesprochen. Die Sachbearbeitung liegt bei Frau Herzog im Landeskirchenamt, Tel.: 0511 1241–850, <u>Tina.Herzog@evlka.de</u>. Die nötigen Informationen zur Schulseelsorge und die Verschwiegenheitserklärung, die für die Beauftragung vorliegen muss, finden sich auf unserer Internetseite <u>www.kirche-schule.de</u> unter dem Menüpunkt Arbeitsbereiche/Schulseelsorge.
- 5. Bei Religionslehrkräften an staatlichen Schulen oder Schulen in kirchlicher Trägerschaft müssen Schulleitung und Schulvorstand die Verschwiegenheitserklärung des oder der zu Beauftragenden mit unterzeichnen. Dies impliziert die Zustimmung dazu, dass die Fachaufsicht über den Beauftragten oder die Beauftragte in schulseelsorglichen Belangen im Landeskirchenamt liegt und der jeweilige Dienstherr seinen Auskunftsanspruch zurückstellt, sofern Inhalte aus seelsorglichen Geschehen betroffen sind. Bei Lehrkräften an Schulen in anderer Trägerschaft muss zusätzlich der Schulträger unterschreiben.
- 6. Die unterzeichnete Verschwiegenheitserklärung muss an das Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, gesandt werden.
- 7. Das Landeskirchenamt stellt die Urkunde zur Beauftragung aus. Eine Bescheinigung anderer kirchlicher Stellen gilt nicht als Beauftragung im Sinne des Seelsorgegeheimnisgesetzes.
- 8. Gottesdienste zur Beauftragung mit Übereichung der Urkunde finden gegenwärtig nur regional statt. Zuständig sind die Beauftragten für Kirche und Schule in der Region (zu finden auf unserer Internetseite www.kirche-schule.de unter dem Menüpunkt Schulbeauftragte). Die Schulbeauftragten organisieren eine passende Gelegenheit für einen Gottesdienst und treffen die Verabredungen mit den Superintendent*innen und Regionalbischöf*innen.

Referat 42: Schule und Hochschule OKRin Dr. Michaela Veit-Engelmann Tel. 0511 1241 607 Michaela.Veit-Engelmann@evlka.de